



23. August 2023

Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	3
4	Bemerkungen zu Einzelfragen und zu den einzelnen Artikeln	4
4.1	Generelle Bemerkungen.....	4
4.2	Artikel 1	4
4.3	Artikel 2	5
4.4	Artikel 3	5
4.5	Artikel 4	5
4.6	Artikel 5	6
4.7	Artikel 6	6
4.8	Artikel 7	7
4.9	Artikel 8	8
4.10	Artikel 9	11
4.11	Artikel 10	15
4.12	Artikel 11	16
4.13	Artikel 12	21
4.14	Artikel 13	22
4.15	Artikel 14	22
4.16	Artikel 15	22
4.17	Artikel 16	23
4.18	Aufnahme zusätzlicher Punkte in die VBVV	23
5	Einsichtnahme	24
	Anhang / Annexe / Allegato	25

Zusammenfassung

Der Bundesrat eröffnete am 27. September 2019 die Vernehmlassung zu einem Vorentwurf für eine Totalrevision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Die Vernehmlassung dauerte bis am 17. Januar 2020. Insgesamt gingen damit 42 Stellungnahmen ein (26 Kantone, 3 politische Parteien sowie 13 Organisationen und weitere Teilnehmende).

Der allgemeine Handlungsbedarf für eine (Total-)Revision und der Vorentwurf als Ganzes wurde von der Mehrheit aller Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst und unterstützt, weil die Verordnung damit präziser und praxistauglicher werde und sich somit die Rechtslage zugunsten sämtlicher Beteiligter verbessere und kläre. Sämtliche Kantone, zwei von drei Parteien sowie die Mehrheit der Organisationen sprachen sich für die Revision und den Vorentwurf aus. Umgekehrt sprachen sich nur eine politische Partei und einige Organisationen gegen die Revision aus und zwar aus prinzipiellen Gründen.

Zu den einzelnen Bestimmungen und Vorschlägen gingen zahlreiche Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge ein. Diese betrafen sowohl formale (insb. Nummerierung, Aktualisierung und Verweise) als auch inhaltliche Anliegen (zulässige Anlagen, Bewilligung und Genehmigung).

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zu einem Vorentwurf der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) dauerte vom 27. September 2019 bis zum 17. Januar 2020. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 3 politische Parteien sowie 13 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 42 Stellungnahmen ein.

Zwei Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Der allgemeine Handlungsbedarf und der Vorentwurf als Ganzes wurden von nahezu sämtlichen Kantonen ausdrücklich begrüsst²; kein Kanton hat die Revision abgelehnt. Der Vorentwurf sei fachlich überzeugend³ und stelle eine grosse Verbesserung dar,⁴ die Verordnung

¹ SVR, SSV.

² AG, S. 1; AI, S. 1; AR, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; BS, S. 1; FR, S. 1; GE, S. 1; GR, S. 1; LU, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1; OW, S. 1; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; TG, S. 1; TI, S. 1; UR, S. 1; VD, S. 1; VS, S. 1; ZG, S. 1; ZH, S. 1.

³ BS, S. 1.

⁴ GR, S. 1.

werde so präziser⁵ und praxistauglicher.⁶ Zudem würden verschiedene Ungleichbehandlungen beseitigt.⁷

Von den drei politischen Parteien, die sich zum Vorentwurf geäußert haben, unterstützen zwei den Vorentwurf,⁸ es handle sich um eine taugliche und gut durchdachte Lösung, um bei der entsprechenden Vermögensverwaltung für alle Beteiligten die nötige Rechtssicherheit herzustellen und wirksam das Vermögen der betroffenen zu schützen.⁹ Eine politische Partei lehnt die Revision ab.¹⁰ Es müsse stattdessen das gesamte KESB-Regime dahingehend angepasst werden, dass regelmässig ungeeignete KESB-Mitarbeitende in Zukunft nicht mehr willkürliche und mit praktisch uneingeschränkter Macht über Menschen und deren Vermögenswerte verfügen könnten.¹¹

Auch die überwiegende Mehrheit der Organisationen, die zum Vorentwurf Stellung genommen haben, unterstützen die Revision zumindest im Grundsatz,¹² wobei die Stellungnahmen zahlreiche Verbesserungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen enthalten.

4 Bemerkungen zu Einzelfragen und zu den einzelnen Artikeln

4.1 Generelle Bemerkungen

Von verschiedener Seite her beanstandet wurde, dass bei den Artikeln 1–4 VE-VBVV im Vergleich zur geltenden Verordnung Anpassungen bei der Artikel-Nummerierung vorgenommen worden seien. Dies würde zu einem Verlust der Anschlussfähigkeit der neuen Verordnung an die bisherige Praxis führen.¹³

Ausserdem wurde festgestellt, dass die Verweise auf Artikel 5 Absatz 1 des Kollektivanlagegesetzes (KAG) mit der Aufhebung dieser Bestimmung per 1. Januar 2020 ins Leere laufen und deshalb neu auf Artikel 10 Absatz 3 KAG zu verweisen sei.¹⁴ Auch die per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) seien bei der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt worden.¹⁵ Die revidierte Verordnung habe deshalb vorzusehen, dass nur Anlagen in kollektive Kapitalanlagen getätigt werden dürften, die nach dem KAG allen Anlegern, also auch Privatkunden, offenstehen würden. Zudem seien die betroffenen Personen ungeachtet ihres Gesamtvermögens stets als Privatkunden im Sinne von Artikel 4 FIDLEG zu qualifizieren.¹⁶

4.2 Artikel 1

Von einem Kanton wurde verlangt, es sei in der Verordnung ausdrücklich festzuhalten, dass die VBVV nicht auf Geschäfte anwendbar sein solle, die im Rahmen eines Vorsorgeauftrags

⁵ AG, S. 1; NE, S. 1; SH, S. 1; VS, S. 1; ZG, S. 1.

⁶ AG, S. 1; BL, S. 1; BS, S. 1; SO, S. 1.

⁷ NE, S. 1.

⁸ FDP, S. 1; SP, S. 1.

⁹ SP, S. 1.

¹⁰ SVP, S. 1.

¹¹ SVP, S. 1.

¹² economiesuisse, S. 1; insieme, S. 1; KESB Toggenburg, S. 1; KESB Werdenberg, S. 1; SVBB, S. 2; SVV, S. 1; SwissBanking, S. 1.

¹³ BS, S. 1 f.; FDP, S. 1; economiesuisse, S. 2; KOKES, S. 1; SwissBanking, S. 2; Uni GE, S. 1; VSV, S. 1 f.

¹⁴ SwissBanking, Nachtrag, S. 1 f.; VSKB, S. 3.

¹⁵ VSV, S. 2; VSKB, S. 4 f.

¹⁶ VSV, S. 16.

getätigt werden.¹⁷ Gleichzeitig wurde angeregt zu prüfen, ob die Verordnung nicht auch sinn- gemäss (namentlich ohne die zahlreichen vorgesehenen Bewilligungen durch die KESB) auf Vorsorgeaufträge angewandt werden sollte, wenn der Vorsorgeauftrag keine Vorgaben zur Vermögensanlage mache.¹⁸

Zudem sei klarzustellen, ob Handlungen der betroffenen Person selbst – unter der Vorausset- zung der Handlungsfähigkeit – von der VBVV erfasst würden oder lediglich Handlungen der Beistandspersonen. Es sei zu erwägen, den Geltungsbereich der VBVV auf Vermögensver- waltungshandlungen der Beistandspersonen zu beschränken.¹⁹

Schliesslich wurde von einem Kanton die Frage aufgeworfen, ob es nicht einfacher wäre, die VBVV als Sorgfaltsmassstab für sämtliche Mandate in Zusammenhang mit der Vermögens- verwaltung heranzuziehen und keine Ausnahmen vorzusehen.²⁰

4.3 Artikel 2

Von einem Kanton wurde angeregt, in der Bestimmung zusätzlich den Begriff der Versiche- rungen zu definieren.²¹

4.4 Artikel 3

Von einem Kanton wurde bemängelt, dass es unklar sei, ob Handlungen der betroffenen Per- son selbst – unter der Voraussetzung der Handlungsfähigkeit – von der VBVV erfasst werden oder lediglich Handlungen der Beistandspersonen. Allenfalls sollte der Geltungsbereich der VBVV auf Vermögensverwaltungshandlungen der Beistandspersonen beschränkt werden.²²

Angeregt wurde ausserdem, in der Verordnung festzuhalten, dass das Vermögen planmässig anzulegen sei und nicht durch aufgeregte Anlagetätigkeit unnötige Kosten verursachen soll- ten; zudem sollte das Ziel des Vermögenserhalts in nominaler Hinsicht ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen werden.²³ Schliesslich wurde verlangt, einen zusätzlichen Ab- satz 3 zu schaffen, der festhalten sollte, dass Vermögensanlagen in Finanzinstrumente leicht handelbar sein müssten bzw. angemessen gekündigt werden könnten.²⁴

4.5 Artikel 4

Vonseiten der Kantone wurde teilweise geltend gemacht, dass die Erläuterungen zu Artikel 4 nicht mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung übereinstimmten²⁵ bzw. unklar seien.²⁶ Schliesslich könne den Ausführungen im Bericht nicht gefolgt werden, soweit festge- halten werde, es habe in der Praxis Probleme bei der Abgrenzung der verschiedenen Bewilli- gungen gegeben.²⁷

¹⁷ AR, S. 2.

¹⁸ VSV, S. 3.

¹⁹ GR, S. 2.

²⁰ VD, S. 2.

²¹ AG, S. 1.

²² GR, S. 2.

²³ VSV, S. 4.

²⁴ VSV, S. 4 f.

²⁵ BL, S. 1; GE, S. 2.

²⁶ SO, S. 1; ZH, S. 1.

²⁷ BL, S. 1.

In der Praxis sei ein wesentlicher Teil der "Bewilligungen" solche nach Artikel 9, bei denen ein Wertschriftenportfolio grundsätzlich neu strukturiert werde, was gleichzeitig unter Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 5 ZGB falle. Deshalb bestehe das Risiko, dass sich die Finanzinstitute aufgrund des neuen Artikels 4 absichern und sodann in jedem Fall einen Entscheid der KESB verlangen würden. Und dies allenfalls sogar dort, wo die VBVV nicht einmal eine Bewilligung der KESB vorsehe.²⁸

Von einem Kanton wurde vorgeschlagen, aus Gründen der Klarheit die Ausführungen aus den Erläuterungen in die Verordnung zu übernehmen, wonach im Fall, dass eine Zustimmung gemäss Artikel 416 ZGB erforderlich sei, die Bewilligung der KESB nach der VBVV ausreichen würde.²⁹ Demgegenüber wurde auch verlangt, dass in der Verordnung festzuhalten sei, dass eine fehlende Bewilligung der KESB keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des entsprechenden Geschäfts haben solle.³⁰

4.6 Artikel 5

Von einem Kanton und einer Organisation wurde vorgebracht, es sei angesichts der gegenwärtigen Zinssituation sinnvoll, den Mandatspersonen die Möglichkeit einzuräumen, auch Bargeld in einem Bankfach aufzubewahren,³¹ wobei hierfür allerdings eine Zustimmung der KESB zu verlangen wäre.³² So könnten die Mandatspersonen das Bargeld sicher hinterlegen und bestenfalls zugunsten der betroffenen Person Gebühren sparen und Negativzinsen abwenden.³³

Zudem wurde gefordert, es sei klarzustellen, dass Bargeld grundsätzlich auf einem Konto einer schweizerischen Bank gehalten werden sollte. Den betroffenen Personen sei dann Bargeld und elektronische Zahlungsmittel im Rahmen von Artikel 409 ZGB zur Verfügung zu stellen.

4.7 Artikel 6

Die Bestimmung könnte den Mandatsträger dazu veranlassen, Wertsachen zu verwahren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine laufende Verwaltung erfordern und die bei Untätigkeit (z.B. bei Nichtvorlage von Coupons für Sammelobligationen, bei Nichteinforderung der Rückzahlung bei Fälligkeit usw.) ihren Wert zu verlieren drohten. Auch die entstehenden Kosten sollten nicht übersehen werden; diese sind andauernd und könnten erhebliche Auswirkungen auf die finanziellen Ressourcen der betroffenen Person haben. Es werde deshalb beantragt, abhängig von der Art des Vermögensgegenstandes eine spezifische Definition der zulässigen Art der Verwahrung in der Verordnung festzuhalten.³⁴ Die Begriffe "Wertschriften", "verschlossenes Depot" und "Aufbewahrung" seien überholt, man spreche heute von "Effekten", von einem "offenen Depot" sowie von einer "Hinterlegung". Auch Schrankfächer würden heute von den Banken immer weniger angeboten.³⁵

²⁸ BL, S. 1.

²⁹ TI, S. 1.

³⁰ VSKB, S. 2.

³¹ ZH, S. 2; VSV, S. 6.

³² VSV, S. 6.

³³ ZH, S. 2; VSV, S. 6.

³⁴ TI, S. 2.

³⁵ VSV, S. 7; vgl. auch VSKB, S. 3.

Die Einschränkung auf zwei Aufbewahrungsmöglichkeiten (Schranksfach oder verschlossenes Depositum) sei möglicherweise zu eng und schliesse unter Umständen neue ebenfalls geeignete Bankdienstleistungen aus.³⁶ Zudem sollte wie beim Bargeld auch hier eine Aufbewahrung bei ausländischen Banken und Wertpapierhäusern aus zureichenden Gründen im Ausnahmefall möglich sein.³⁷

Von einem Kanton wurde die Frage aufgeworfen, wie die KESB die Aufbewahrung beaufsichtigen sollte. Primär werde dies der betreffenden Bank obliegen. Sodann erfolge die Aufbewahrung im Auftrag des Mandatsträgers und in seiner Verantwortung. Aus diesem Grund sei die Formulierung zu überprüfen.³⁸

Ein Kanton hat festgehalten, dass die Ausnahmen gemäss Absatz 2 und 3 aufgrund der logistischen und finanziellen Auswirkungen sowie der sich daraus ergebenden Risiken nicht angemessen seien; die Bewilligung von Ausnahmen sei nicht Aufgabe der KESB.³⁹ Aus Sicht der Praxis könne eine sichere Aufbewahrung auch im Tresor eines berufsbeistandschaftlichen Dienstes zweckdienlich sein. Es wäre deshalb sinnvoll, eine solche Aufbewahrung nicht als Ausnahme zu deklarieren.⁴⁰

4.8 Artikel 7

In verschiedene Stellungnahmen wurde festgehalten, dass sich im Bereich der portfoliobezogenen Anlageberatung sowie der Vermögensverwaltung gewisse Pflichten aus der VBVV und dem FIDLEG/FIDLEV überschneiden würden. Im Sinne der Kongruenz sollten die Wortlaute von Artikel 7 und Artikel 12 FIDLEG bzw. von Artikel 17 FIDLEV aufeinander abgestimmt werden.⁴¹

Ein Kanton hat darauf hingewiesen, dass die betroffenen Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind, bei Investitionen nicht in alle Fonds oder Aktien investieren dürften, da sie sonst von ihrem Heimatland erheblichen oder sogar konfiskatorischen Steuern unterliegen würden. Die Steuerbelastung sollte daher bei den Faktoren, die bei der Wahl einer Investition zu berücksichtigen seien, ausdrücklich erwähnt werden. In der Praxis werde dieses Element insofern berücksichtigt, als es die Rentabilität von Investitionen verringert oder beseitigt.⁴²

Schliesslich wurde vorgebracht, die Formulierung, wonach der Wille der betroffenen Person soweit möglich zu berücksichtigen sei, dem Inhalt von Artikel 12 der Behindertenkonvention (BRK) widerspreche, da die betroffene Person ein Recht darauf habe, dass ihre Meinung bei der Verwaltung ihres Vermögens berücksichtigt werde. Es liege eine Diskriminierung aufgrund einer geistigen oder psychischen Behinderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 2 und 5 BRK vor.⁴³

³⁶ GL, S. 1.

³⁷ VSV, S. 7.

³⁸ GL, S. 1.

³⁹ TI, S. 2.

⁴⁰ SVBB, S. 1.

⁴¹ VD, S. 3; *economiesuisse*, S. 2; *SwissBanking*, S. 3.

⁴² GE, S. 1.

⁴³ *Inclusion Handicap*, S. 2.

Zu Absatz 2 wurde festgehalten, dass auch andere Anwartschaften (namentlich ehe- und erbrechtliche) als Versicherungs- und Sozialversicherungsleistungen angemessen berücksichtigt werden müssten.⁴⁴

4.9 Artikel 8

Zu dieser Bestimmung wurden zahlreiche Bemerkungen allgemeiner Art gemacht:

- Es sei aus der Bestimmung nicht ersichtlich, für wie viele Jahre der gewöhnliche Lebensunterhalt sicherzustellen sei. Die Praxis der kantonalen Behörden unterscheide sich in dieser Hinsicht und variere zwischen zwei bis drei Jahren für einige und zehn Jahren oder der gesamten Lebenserwartung (Kapitalisierung) für andere. In letzterem Fall müsse je nach Alter und Lebenserwartung des Betroffenen sein gesamtes Vermögen gemäss Artikel 8 angelegt werden. Es sei daher vorzuziehen, einen Zeitraum festzulegen, während dessen der aktuelle Bedarf gemäss Artikel 8 gedeckt werden muss, um die mit diesen unterschiedlichen Praktiken verbundenen Ungleichheiten zu verringern.⁴⁵
- Ein Kanton hat vorgeschlagen, die Bestimmung so umzuformulieren, dass unterschieden werde zwischen Investitionen, für die der Mandatsträger von Gesetzes wegen selber entscheiden darf, und Investitionen, für die die Zustimmung der KESB erforderlich sei.⁴⁶
- Zudem sei klarzustellen, dass Anlagen gemäss dieser Bestimmung keiner Genehmigung durch die KESB bedürfen.⁴⁷
- Die Bestimmung sei grundsätzlich und vor allem risikogerecht zu überarbeiten und an veränderte volkswirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.⁴⁸

Zur Aufzählung der zulässigen Anlagekategorien in den Buchstaben a–h gab es folgende Rückmeldungen:

- Einige der genannten Anlageformen seien nicht adäquat, weil diese ein Wertschwankungsrisiko aufweisen würden oder das Risiko bestehe, dass diese zu Unzeit aufgelöst werden müssten, um kurzfristig Liquidität für den gewöhnlichen Lebensunterhalt zu schaffen. Damit entstehe insbesondere bei den Buchstaben a–h ein Widerspruch zu Artikel 3. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, ausschliesslich auf den Namen lautende Einlagen bei Banken und Festgelder zuzulassen.⁴⁹
- Die Bestimmung enthalte nach wie vor weltfremde Anlagevorschriften (z.B. Kassenobligationen und Festgelder), die von den meisten Banken gar nicht angeboten würden. Auch Anlagen, die heute keinen Zins mehr abwerfen würden (festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden sowie Pfandbriefanleihen) würden genannt, obwohl die Verzinsung solcher Obligationen praktisch null oder gar negativ sei und solche Anlagen deshalb nicht zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen würden.⁵⁰

⁴⁴ VSV, S. 8.

⁴⁵ GE, S. 2.

⁴⁶ TI, S. 2.

⁴⁷ ZH, S. 2.

⁴⁸ VSV, S. 10.

⁴⁹ SVBB, S. 4.

⁵⁰ Kugler, S. 1.

- Die Lebensversicherungen und Leibrentenversicherungen seien auch bei dieser Bestimmung zuzulassen, da sie ja häufig gar nicht aufgelöst werden könnten.⁵¹
- In die Aufzählung aufzunehmen seien auch Anleihen ausländischer Gebietskörperschaften, da diese eine sinnvolle Anlage darstellen könnten.⁵²
- Buchstabe a: Der Verweis zum Einlegerschutz gemäss Artikel 37a ff. Bankengesetz (BankG) sei entsprechend dem geltenden Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b VBVV bzw. der dort vorgegebene Höchstbetrag von CHF 100'000.00 sei ausdrücklich in der Verordnung zu erwähnen. Dies würde der Klarheit und der konsequenten Beachtung des Einlegerschutzes durch die Beiständinnen und Beistände dienen.⁵³
- Buchstabe a: Der im französischen Text verwendete Begriff «déposant» liesse Zweifel daran aufkommen, ob es sich um die geschützte Person oder den Mandatsträger handle.⁵⁴
- Buchstabe a: Da nicht alle ausländischen Banken über einen Einlegerschutz verfügten, sei eine Beschränkung auf Banken in der Schweiz vorzusehen.⁵⁵
- Buchstabe b: Da die Sicherheit der Anleihen sehr unterschiedlich sein könne, sei es nicht verständlich, weshalb Anleihen von Kantonen und Gemeinden privilegiert werden sollten. Vielmehr sollte an die Bewertung durch FINMA-anerkannte Ratingagenturen angeknüpft und eine Mindestbonität (mind. "AA") festgelegt werden.⁵⁶
- Buchstabe c: Die Beschränkung auf börsengehandelte Fonds sei zu einschränkend, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen auf dem Wertschriftenmarkt. Entscheidend sei die Unterstellung unter das KAG, denn es gäbe heute bereits Fonds, die nicht börsengehandelt sind, jedoch dem KAG unterständen. Deshalb sei nicht ersichtlich, weshalb eine Einschränkung auf börsengehandelte Fonds stattfinden sollte,⁵⁷ die Zulässigkeit sei zu erweitern auf aktiv verwaltete Fonds.⁵⁸
- Buchstabe c: Die explizite Nennung der Indexfonds erscheine unnötig und sei deshalb zu streichen.⁵⁹
- Buchstabe c: Vor dem Hintergrund des Zieles, den Schutz des Vermögens der Betroffenen und der Verhinderung von unnötigen Risiken bei der Anlage der Vermögen werde die Möglichkeit der Vermögensanlage in börsengehandelte Fonds und Indexfonds als zu risikoreich erachtet. Die Bestimmung sei deshalb zu streichen.⁶⁰
- Buchstabe d: Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb Obligationen von Unternehmen, die eine Mehrheitsbeteiligung von Bund, Kantonen oder Gemeinden haben, sicherer sein sollten als die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a genannten Obligationen. Obligationen mit

⁵¹ VSV, S. 9 ff.

⁵² VSV, S. 9 ff.

⁵³ BE, S. 2.

⁵⁴ GE, S. 2.

⁵⁵ VSKB, S. 3.

⁵⁶ ZG, S. 2 f.

⁵⁷ ZG, S. 2 f.

⁵⁸ VSKB, S. 3 f.

⁵⁹ ZG, S. 2 f.

⁶⁰ SP, S. 2.

Mehrheitsbeteiligungen von Bund, Kantonen und Gemeinden seien daher unter Obligationen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu subsumieren⁶¹ bzw. die Bestimmung sei ersatzlos zu streichen.⁶²

- Buchstabe d: Bei Einlagen in Mitarbeiterkonten von solchen Unternehmen wäre neben der Mehrheitsbeteiligung des Gemeinwesens eine Garantie des Gemeinwesens besonders wichtig. Mitarbeiterkonten bei Unternehmen unterstünden nicht dem Bankengesetz und seien daher auch nicht durch die Einlagensicherung privilegiert. Ohne Garant hafte einzig das Unternehmen selbst. Eine Mehrheitsbeteiligung von Bund, Kantonen oder Gemeinden alleine stelle deshalb keine ausreichende Sicherheit dafür dar, dass ein Unternehmen nicht in Konkurs gehen könnte. Im Praxisalltag spielten Mitarbeiterkonten zudem eine sehr untergeordnete Rolle. Sofern sie vorkommen, könnten sie allenfalls gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 von der KESB bewilligt werden. Buchstabe d sei deshalb ersatzlos zu streichen.⁶³
- Buchstaben e und f: Die Anlagemöglichkeiten gemäss Artikel 8 sollten auf kurzfristig verfügbare Anlagen beschränkt werden. Anlagen nach Buchstaben e und f (Einlagen in die berufliche Vorsorge bzw. Säule 3a) seien jedoch nicht kurzfristig verfügbar und könnten bei einer Veränderung des gewöhnlichen Lebensbedarfs oder ausserordentlichem Bedarf nicht zeitgerecht verflüssigt werden. Buchstaben e und f seien deshalb zu streichen.⁶⁴
- Buchstabe f: Es sei aufgrund der Formulierung unklar, ob mit Einlagen lediglich Konten gemeint seien (ohne Wertschriftenlösung). Eine Klärung sei wichtig, weil heute aufgrund des tiefen Zinsniveaus häufig an Wertschriften gebundene 3a Lösungen von Banken oder Versicherungen angeboten würden. Solche Lösungen könnten je nach Auswahl hohe Aktienanteile beinhalten und es stelle sich die Frage, wie solche 3a-Lösungen kategorisiert werden sollten und ob sie unabhängig von der gewählten Wertschriftenlösung nicht bewilligungspflichtig und zugelassen seien.⁶⁵

Schliesslich wurde von verschiedener Seite die Aufnahme weiterer Anlagen in die Liste verlangt:

- Zusätzlich sollten auch andere bestehende Versicherungen der freien Vorsorge, namentlich die Lebens- und Leibrentenversicherungen, in die Bestimmung aufgenommen werden, da ansonsten mit einem Rückkaufwertverlust gerechnet werden müsse.⁶⁶
- Auch das Halten von Anteilscheinen von Banken (insbesondere Raiffeisenbanken) sollte zulässig sein, sofern dies Voraussetzung für die Führung von Konten durch diese Banken ist. Betroffene Personen würden häufig bereits vor der Errichtung einer Beistandschaft entsprechende Anteilscheine besitzen. Diese müssten dann entweder in zulässige Anlagen umgewandelt oder von der KESB genehmigt werden, was in Anbetracht des geringen Werts dieser Anteilscheine unangebracht erscheine.⁶⁷

⁶¹ ZG, S. 2 f.

⁶² VSV, S. 11 f.

⁶³ ZG, S. 2 f.

⁶⁴ AR, S. 2.

⁶⁵ SH, S. 1 f.

⁶⁶ FDP, S. 2.

⁶⁷ ZH, S. 2; vgl. auch FDP, S. 2.

- Zusätzlich seien Versicherungsprodukte der freien Vorsorge Säule 3b in die Liste auszunehmen. Die klassische kapitalbildende Lebensversicherung, bei der der Versicherte kein Anlagerisiko trage, habe stets als mündelsichere Anlage gegolten.⁶⁸
- Der Vorentwurf erwähne die (pfand-)gesicherten Darlehen im Gegensatz zur geltenden Fassung der VBVV nicht mehr. In der Praxis würden derartige Darlehen jedoch vorkommen, und es stelle sich die Frage, ob gemäss der neuen Verordnung solche Darlehen ohne ausdrückliche Zustimmung gemäss Artikel 416 ZGB nicht mehr zulässig seien.⁶⁹

4.10 Artikel 9

Zu dieser Bestimmung wurden zahlreiche Bemerkungen allgemeiner Art gemacht:

- Von einem Kanton wurde verlangt, dass in der Verordnung direkt festgelegt werden sollte, welche Anlagen einer Bewilligung der KESB bedürften. Dies würde Unsicherheiten und Unklarheiten beseitigen und Rechtssicherheit schaffen. Müsste nämlich jede KESB entscheiden, ob Anlagen gemäss Absatz 1 ihrer Bewilligung unterstünden, würde dies zu einer Vielzahl von Lösungen führen, was dem Ziel der Revision widersprechen würde.⁷⁰
- Absatz 2 Ingress: In der Verordnung sei der Begriff „Richtwert“ (analog Erläuterungsbericht) zu verwenden. Die Vorgabe einer absoluten Limitierung im Sinne einer Obergrenze könne in der Praxis kaum zeitgerecht umgesetzt werden, da sich das Gesamtvermögen, insbesondere bei Anlagen in Wertschriften, permanent verändere. Im Falle einer Obergrenze wäre festzulegen, ab wann eine Pflicht zur aktiven Bereinigung bestehe.⁷¹
- Absatz 2 Ingress: Die Formulierung "bezogen auf das Gesamtvermögen" könne dazu führen, dass Klienten, die ihr Vermögen bei mehreren Banken angelegt hätten, für die Gesamtbewertung ihre Anlagen bei den anderen Institutionen offenlegen müssten. Es sei zu überprüfen, ob dies tatsächlich so beabsichtigt sei. Zudem sei unklar, ob mit dem "Gesamtvermögen" (nur) das durch den Beistand verwaltete Vermögen oder das gesamte Vermögen gemeint sei, obschon der Beistand unter Umständen auf Teile davon keinen Zugriff habe.⁷²
- Weil neu anders als nach geltendem Recht eine abschliessende Liste zulässiger Anlagen bestehe, müssten die Anlagen innerhalb der zweijährigen Frist von Artikel 15 in zulässige Anlagen umgewandelt werden. Diese Frist sei zu kurz und es entstehe so die Gefahr finanzieller Verluste für die betroffenen Personen. Die Frist sei deshalb aufzuheben und die Umwandlung "so rasch wie möglich" vorzunehmen.⁷³
- Es gebe über 20 Bonitätsklassen. Hier müsste unbedingt der Ratingbereich konkret angegeben werden. Was als eine "gute" Bonität bezeichnet werden könne, hänge von verschiedenen Gesichtspunkten ab. Die vorgeschlagene Formulierung überrasche sehr wegen der fehlenden Präzisierung und stelle nicht ausreichend sicher, dass nur Anlagen mit ausreichender Bonität getätigt würden. Die revidierte Verordnung überlasse damit den

⁶⁸ SVV, S. 1 f.

⁶⁹ AG, S. 1.

⁷⁰ ZH, S. 3.

⁷¹ BE, S. 2.

⁷² GL, S. 1.

⁷³ TI, S. 2.

Akteuren einen zu grossen Spielraum an Anlagemöglichkeiten. Hier brauche es eine konkrete (untere) Limite; es sei mindestens ein Rating "BBB" zu verlangen.⁷⁴

- Für sämtliche Anlagen von Artikel 9 des Vorentwurfs wird eine "gute Bonität" vorausgesetzt. Bei Gesellschaften, deren Bonität beurteilt werden könne, sei es naheliegend, die Bonität entsprechend Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der momentan geltenden VBVV auf die Gesellschaft zu beziehen ("Gesellschaften mit guter Bonität"). Die Erhebung der "guten Bonität" sei jedoch in einigen Fällen unklar, beispielsweise bei Aktien einer Gesellschaft, die über kein Rating verfüge, oder bei Aktien- oder Immobilienfonds. Es wurde deshalb angeregt, den Begriff der "guten Bonität" im Erläuterungsbericht für diese Positionen im Sinne von "Anlagen mit guter Qualität" zu präzisieren und auch darzulegen, inwiefern die Voraussetzung der "guten Bonität" bei Anlagen ohne Schuldnerisiko anwendbar ist.⁷⁵
- Es gebe keine allgemeine Definition des Begriffs der "Anlage mit guter Bonität",⁷⁶ der Begriff sei zu wenig präzise.⁷⁷ Zudem stünden nicht für alle Anlagen Bewertungen von anerkannten Ratingagenturen zu Verfügung.⁷⁸ Es sei deshalb vorzuziehen, die Voraussetzungen zu umschreiben, unter denen ein Unternehmen als zahlungsfähig oder sogar als sehr zahlungsfähig angesehen werden könne.⁷⁹ Es könne sinnvoll sei, ein Mindestrating für Unternehmen festzulegen, in welche investiert werden dürfe.⁸⁰ So könnte bei Obligationen als Direktanlagen wie auch bei Obligationenfonds das Erfordernis einer definierten Mindestbonität durch eine durch die FINMA anerkannte Ratingagentur praxisrelevant und zielführend sein. Bei Direktanlagen empfehle sich ein Rating von mindestens BBB und einer ausreichenden Diversifikation innerhalb der Anlagekategorie. Bei Anlagefonds würden sich Ratings von maximal 10% BBB und schlechter empfehlen, da man davon ausgehen könne, dass der entsprechende Anlagefonds gut diversifiziert sei.⁸¹ Eine gute Bonität werde in der Finanzbranche mit dem Fachbegriff "investment grade" bezeichnet. Dieser Begriff sollte im Ingress entsprechend verwendet werden.⁸² Ein Kanton verlangte die Streichung der Voraussetzung der "guten Bonität", es seien für die Wahl der geeigneten Anlagen die Anlagegrundsätze einzuhalten, welche in Artikel 3 festgehalten seien.⁸³
- Die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass bei Überschreiten der Maximalwerte gemäss Absatz 2 durch Wertsteigerung keine Rückführung auf die Maximalwerte stattfinden müsse, sondern keine weiteren Anlagen in der entsprechenden Anlageklasse mehr getätigt werden dürften.⁸⁴

Auch zur Aufzählung der einzelnen Anlagekategorien in den Buchstaben a–k des Vorentwurfs gab es zahlreiche Rückmeldungen:

⁷⁴ SVBB, S. 4.

⁷⁵ VSKB, S. 4 f.

⁷⁶ GE, S. 3; GL, S. 1.

⁷⁷ ZG, S. 3.

⁷⁸ ZG, S. 3.

⁷⁹ GE, S. 3.

⁸⁰ TI, S. 2.

⁸¹ ZG, S. 3.

⁸² AG, S. 1.

⁸³ ZG, S. 3.

⁸⁴ VSV, S. 15 f.

- So wurde verlangt, dass die Bestimmung gar keine abschliessende Aufzählung der zulässigen Anlagen enthalten sollte (vgl. Art. 7 der geltenden VBVV). Ansonsten würden gängige Anlagen aus dem Geldmarkt (Laufzeiten unter zwei Jahren) nicht berücksichtigt und neue Anlageprodukte wären von vornherein ausgeschlossen.⁸⁵
- Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt notwendig sei, im Zusammenhang mit einer ausreichenden Diversifizierung nur Investitionen in Schweizer Franken vorzusehen. Dies auch mit Hinweis darauf, dass ein Teil der Lehre davon ausgehe, dass die Verordnung zu weit gehe und keine rechtliche Grundlage habe.⁸⁶
- Absatz 1 Buchstabe b: Die Begriffe "Schweizer-Franken-Aktienfonds" und "Schweizer-Franken-Aktien" seien nicht ausreichend präzise, da sie es nicht ermöglichten festzustellen, ob es sich um ausländische Instrumente handle. Auf Schweizer Franken lautende europäische Aktienfonds bzw. auf Schweizer Franken lautende Beteiligungspapiere ausländischer Emittenten (sponsored foreign shares) seien nach dieser Bestimmung zulässig oder nicht zulässig, wobei die Beschränkung bezüglich ausländischer Wertpapiere nur für Buchstabe a gelte.⁸⁷
- Absatz 1 Buchstabe c: Diese Anlagen seien zu streichen.⁸⁸ Dagegen sei eine Erweiterung auf aktiv verwaltete Fonds wünschenswert und sinnvoll.⁸⁹
- Absatz 1 Buchstabe d: Es sei nicht klar, ob die Begrenzung der Anzahl Aktien nur für ausländische Aktien gelte, die in Schweizer Franken notiert seien, oder ob sie auch für Schweizer Aktien gelten würden, die auf dieselbe Währung lauteten.⁹⁰ Zudem sei die Begrenzung auf 25% Aktien innerhalb der gemischten Anlagefonds nachvollziehbar, nicht aber die Begrenzung von 50% Titel ausländischer Unternehmen. Wichtiger sei eine ausreichende Diversifikation und eine stringente Ratingüberwachung.⁹¹ Zudem wurde angeregt, die Bestimmung mit einer Obergrenze für Fremdwährung zu ergänzen, um das Wechselkursrisiko von Anlagen in solchen Fonds zu begrenzen.⁹²
- Absatz 1 Buchstabe e: Gemäss Begleitbericht würden nur klassische Lebensversicherungen ohne fonds- und anteilgebundene Erträge zugelassen. Dies sei zu begrüßen. Im Verordnungstext finde diese Beschränkung jedoch keinen ausdrücklichen Niederschlag. Dies könnte zu Unsicherheiten führen und sollte daher ergänzt werden.⁹³ Ausserdem sei hier eine neue Formulierung einzufügen, welche laute "übrige Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte bei Versicherungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterstehen".⁹⁴

⁸⁵ ZH, S. 3.

⁸⁶ VS, S. 2.

⁸⁷ GE, S. 3.

⁸⁸ ZG, S. 3.

⁸⁹ VSKB, S. 4 f.

⁹⁰ GE, S. 3; VD, S. 4.

⁹¹ ZG, S. 3.

⁹² ZH, S. 3.

⁹³ AG, S. 1.

⁹⁴ SVV, S. 2.

- Absatz 1 Buchstabe f: Zwei Kantone waren der Ansicht, dass Buchstabe f zu streichen sei. Die darin erwähnten strukturierten Produkte seien risikoreich⁹⁵ bzw. sehr kostenintensiv und für den Durchschnittsanleger bzw. Mandatsträger schwer zu verstehen.⁹⁶ Zudem sei auch hier eine prozentuale Obergrenze analog zu Absatz 1 Buchstabe b aufzunehmen.⁹⁷ Bei strukturierten Produkten könne es nicht darauf ankommen, ob der Emittent schweizerisch oder ausländisch sei.⁹⁸
- Absatz 1 Buchstabe h: Die Bestimmung sei zu streichen. Möglich bleiben sollten solche Beteiligungen aber nach Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3 VE-VBVV.⁹⁹
- Absatz 1 Buchstabe j: Wie im Begleitbericht richtig festgestellt werde, liege das Gegenparteirisiko beim Treuhandkunden der Bank. Das Gegenparteirisiko, insbesondere, wenn dieses bei einer Bank oder einem Treuhänder im Ausland liege, könne durch den Mandatsträger oft nicht überwacht werden. Diese Anlage sei deshalb aus dem Anlagekatalog zu streichen.¹⁰⁰ Oder die Investitionen wären zumindest auf Anlagen zu beschränken, die von Schweizer Banken garantiert würden.¹⁰¹
- Absatz 1 Buchstabe k: Zum Teil wurde verlangt, die Voraussetzung "börsengehandelt" sei zu streichen,¹⁰² zum Teil wurde sogar die Streichung der gesamten Bestimmung gefordert, da die Gold- und Silberpreise sehr volatil seien.¹⁰³
- Absätze 2 und 3: Die Festlegung der Obergrenze (45%) für Anlagen in Aktien (25%), Immobilienfonds (10%) und physischem Gold/Silber (10%) mit Bezug auf das Gesamtvermögen sei nicht sinnvoll. Vielmehr sollte die Obergrenze nur für die Deckung der erweiterten Bedürfnisse gelten. Denn damit werde ein Anreiz geschaffen, den Vermögensteil für die Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu Gunsten des Vermögensteils für weitergehende Bedürfnisse zu reduzieren.¹⁰⁴
- Absatz 2: Neu würden Obergrenzen für einzelnen Anlagen in Bezug zum Gesamtvermögen festgelegt, was sehr zu begrüßen sei. Entsprechend seien die Grenzen in den einzelnen Anlagekategorien (Absatz 1 Buchstabe d) nicht mehr notwendig. Betreffend den gemischten Anlagefonds seien sie zudem schon bisher widersinnig gewesen. Warum dürfe ein gemischter Fonds nicht mehr als 25% Aktienanteil aufweisen, während nach Buchstabe c reine Aktienfonds (100% Aktienanteil) und sogar Anlagen in Einzelaktien erlaubt seien? Gleiches gelte für die Beschränkung auf 50% Titel ausländischer Unternehmen. Beide Kriterien würden zu Recht neu in Absatz 2 aufgenommen, weshalb in Absatz 1 Buchstabe d ersatzlos zu streichen sei.¹⁰⁵

⁹⁵ ZH, S. 3.

⁹⁶ ZG, S. 3.

⁹⁷ TG, S. 1.

⁹⁸ VSV, S. 15.

⁹⁹ ZG, S. 4.

¹⁰⁰ AG, S. 2; ZG, S. 4.

¹⁰¹ TI, S. 2.

¹⁰² ZG, S. 4.

¹⁰³ TI, S. 3.

¹⁰⁴ SVBB, S. 5.

¹⁰⁵ BL, S. 2; GR, S. 2.

- Absatz 2 Buchstabe b: Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Anteil ausländischer Unternehmen nur bei Obligationenfonds, nicht aber bei Aktien- und Indexfonds sowie gemischten Anlagefonds auf 50% eingeschränkt werde. Diese Beschränkung sollte deshalb auf sämtliche Buchstaben gemäss Absatz 2 Anwendung finden.¹⁰⁶
- Absatz 2 Buchstabe b: Auf eine Begrenzung von Titeln von ausländischen Unternehmen sei zu verzichten, weshalb dieser Passus zu streichen sei. Diese Begrenzung bringe keine zusätzliche Sicherheit und erschwere unnötig die Umsetzung. Wichtig sei die Ratingüberwachung.¹⁰⁷
- Absatz 2 Buchstabe c: Gerade in Zeiten mit tiefem Zinsniveau bildeten Anlagen in Immobilienfonds eine gute Alternative und Diversifikationsmöglichkeit. Der Anteil von nur 10% sei zu tief. Der zulässige Immobilienfondsanteil sei auf 20% zu erhöhen.¹⁰⁸ Die vorgesehene Obergrenze könne auch deswegen zu Schwierigkeiten führen, weil im Kanton Waadt Immobilien zu ihrem Steuerwert und nicht zum Marktwert bewertet würden und deshalb zur Berechnung des fairen Marktwerts auf Immobilienbewertungen zurückgegriffen werden müsste, was das Verfahren komplizieren könnte. Um eine solche Komplikation und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden, wäre es ratsam, die Gebäude weiterhin zu ihrem Steuerwert in das Inventar aufzunehmen und ihren Marktwert nur dann zu berechnen, wenn sie in den Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 fallen. Sollte die im erläuternden Bericht vorgesehene Bewertungsmethode angenommen werden, hätte dies wichtige Konsequenzen für die zugelassenen Vertreter, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung des Schutzmandats. Das Vermögen der betreffenden Person wird also eindeutig von den Kosten für den Bericht des Vermögensgutachters beeinflusst.¹⁰⁹

Schliesslich wurde von verschiedener Seite die Aufnahme weiterer Anlagen in die Aufzählung gefordert:

- Absatz 1: Ergänzend seien Fremdwährungen (ohne Absicherung) bis zu einer bestimmten Höchstgrenze von 10% zuzulassen, da sie in der Praxis eine wichtige Rolle spielten. Ein geringer Fremdwährungsanteil könne das Portfoliorisiko senken. Die meisten Standardprodukte, welche für äquivalente Anlageprofile wie Artikel 9 Absatz 1 und 2 auf dem Markt angeboten würden, beinhalteten daher einen gewissen, nicht abgesicherten, Fremdwährungsanteil und es sei wichtig, dass Artikel den Marktverhältnissen entsprechend formuliert werde. Nur so könne sich ein breiter Markt mit verschiedenen Angeboten entwickeln, der auch auf der Kostenseite für die betroffenen Personen interessant sei.¹¹⁰
- Absatz 2: Zusätzlich seien Anlagen in Fremdwährungen (ohne Absicherung) zuzulassen.¹¹¹

4.11 Artikel 10

Ein Kanton hat die Frage aufgeworfen, wie lange "der gewöhnliche Lebensunterhalt" gemäss Absatz 3 sichergestellt sein müsse.¹¹²

¹⁰⁶ GR, S. 2.

¹⁰⁷ ZG, S. 4.

¹⁰⁸ ZG, S. 4.

¹⁰⁹ VD, S. 4.

¹¹⁰ ZG, S. 4.

¹¹¹ ZG, S. 4.

¹¹² GL, S. 1.

4.12 Artikel 11

Zu Artikel 11 wurden verschiedene Bemerkungen allgemeiner Natur gemacht:

- Die Bestimmung regle zwei unterschiedliche Bereiche, nämlich Verträge über die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten sowie Vermögensverwaltungsverträge. Zur besseren Verständlichkeit werde deshalb angeregt, die beiden Bereiche je in einem eigenen Artikel abzuhandeln.¹¹³
- Das vorgeschlagene Verfahren sei komplex und könnte sich insbesondere aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Mandatsträger als schwierig umzusetzen erweisen. In dieser Hinsicht wäre es einfacher, das Genehmigungsprinzip auf alle in Artikel 9 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Investitionen anzuwenden und erst im Rahmen der Bearbeitung des Genehmigungsantrags mit der Verteilung der Vermögenswerte fortzufahren.¹¹⁴

Zu Absatz 1 sind folgende Bemerkungen eingegangen:

- Gemäss dem Wortlaut der Bestimmung könne die betroffene Person, für die eine Beistandschaft besteht, mit der Bank oder Versicherung keine Verträge mehr abschliessen. Dies treffe jedoch nur auf umfassende Beistandschaften gemäss Artikel 398 ZGB zu oder wenn bei der betroffenen Person die Handlungsfähigkeit nach Artikel 394 Absatz 2 ZGB bezüglich Vertragsabschlüsse mit einer Bank oder hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverwaltung beschränkt worden sei. Solche Konstellationen stellten in der Praxis aber eher den Ausnahmefall dar. In der Praxis bleibt bei rund 90% der errichteten Erwachsenenschutzmassnahmen die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person bestehen. Daher erweise sich die Formulierung von Absatz 1 als zu eng. Das Belassen dieser Formulierung würde dazu führen, dass es der betroffenen Person entgegen den quasi zivilrechtlichen Anordnungen der KESB verwehrt werde, selbst Verträge mit Banken abzuschliessen und z.B. ein Konto für den persönlichen Unterhalt zu eröffnen oder eine Kreditkarte für ein solches Konto zu beantragen. Es werde deshalb beantragt, bestehende Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten von der Errichtung einer Massnahme des Erwachsenenschutzes im Grundsatz unberührt zu lassen. Verträge, die während des Bestehens einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme abgeschlossen worden seien, sollten im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger oder von der diesbezüglich nicht in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkten betroffenen Person selber abgeschlossen werden können.¹¹⁵
- Zudem sollten die Vertragspartner nicht abschliessend aufgezählt werden, da auch Verträge mit anderen externen Vermögensverwaltern abgeschlossen werden könnten und dürften.¹¹⁶
- Auch auf den Begriff der Verwaltung sollte verzichtet werden, weil hier Verträge zwischen institutionellen Anbietern und einer Person, deren Vermögen von einer Beistandsperson verwaltet werde, im Zentrum ständen. Eine Abgrenzung zur allgemeinen Verwaltungstätigkeit des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin sei unklar.¹¹⁷

¹¹³ ZH, S. 3.

¹¹⁴ TI, S. 3.

¹¹⁵ AI, S. 1; AR, S. 3; GR, S. 2.

¹¹⁶ BS, S. 2 f.

¹¹⁷ KOKES, S. 2; SwissBanking, S. 3.

- Der zweite Satz von Absatz 1 sei zu streichen, da es nicht sinnvoll sei, einen Vertrag der vorherigen Genehmigung durch die KESB zu unterwerfen, wenn er nicht ausgehandelt werden kann. Zudem bestünden ausreichende andere Schutzmassnahmen (Art. 11 Abs. 2 bis 4 und Art. 13 Abs. 2 VBVV).¹¹⁸

Zu Absatz 2 gab es folgende Rückmeldungen grundsätzlicher Art:

- Es sei unklar, wie die Formulierung zu verstehen sei, dass die KESB alternativ zum Antrag des Mandatsträgers von Amtes wegen entscheiden soll und welche Zielsetzung mit den Buchstaben a–d verfolgt werde. Der Spielraum erscheine sehr gross, der Nutzen sei jedoch unklar.¹¹⁹
- Es müsse klargestellt werden, dass für Verfügungen über das Vermögen (Kontosaldierungen und Überweisungen usw.) sowie für Anlagen gemäss Artikel 8 VE-VBVV keine Bewilligung der KESB erforderlich ist und eine solche gemäss VBVV auch nicht vorgesehen sei bzw. werden könne.¹²⁰
- Die Entscheidung, „ob Vermögenswerte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 oder 3 zur Verfügung stehen“ (lit. a), „über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf“ (lit. c) oder „über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern“ (lit. d), würden nicht zum Titel der Bestimmung passen.¹²¹
- Im Kanton Waadt prüfe die KESB die wirtschaftliche Situation der betroffenen Person bei der Entgegennahme des Inventars und des Budgets zu Beginn oder bei der Rechnungsprüfung und lege dann fest, was mit den einzelnen Vermögenswerten zu tun sei. Die KESB treffe in diesem Stadium keine Entscheidung, sondern fordere den Beistand bei Bedarf auf, das Vermögen an die Bestimmungen der VBVV anzupassen. Dieses System funktioniere sehr gut. Es wäre sinnvoll, wenn es weitergeführt werden könnte. Deshalb sollte die bestehende Formulierung (franz.: «définit» statt «decide») beibehalten werden.¹²²
- Absatz 2: Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 würden die Beteiligung der betroffenen Personen an der Verwaltung ihres eigenen Vermögens nicht berücksichtigen. Zudem handle es sich um eine Diskriminierung aufgrund einer geistigen oder psychischen Behinderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 BV und Artikel 2 und 5 BRK.¹²³

Zu den Absatz 2 Buchstaben a–d gab es folgende Rückmeldungen:

- Buchstabe a: Da sich die Bestimmung auf den Vertrag über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten beziehe, würde dies bedeuten, dass bei jeder Genehmigung eines Anlagevorschlags auch ein neuer Vertrag erstellt und genehmigt werden müsste. Sodann stelle sich die Frage, ob eine Vermögensausscheidung überhaupt erfolgen könne, bevor Anlagen nach Artikel 9 Absatz 1 oder 3 VE-VBVV genehmigt worden seien, da gerade erst im Rahmen solcher Anlagevorschläge über das Ausscheiden

¹¹⁸ VD, S. 5.

¹¹⁹ GL, S. 2.

¹²⁰ BS, S. 2 f.

¹²¹ TG, S. 2.

¹²² VD, S. 5.

¹²³ Inclusion Handicap, S. 2 f.

von Vermögenswerten für solche Anlagen entschieden werde. Die Umsetzung dieser Bestimmung würde somit einen erheblichen administrativen Mehraufwand nach sich ziehen, ohne zu zusätzlicher Sicherheit oder Klarheit zu führen.¹²⁴ Die Entscheidung, ob Vermögen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 oder 3 vorhanden ist, müsse klar von der Genehmigung nach Artikel 11 Absatz 3 und 4 abgegrenzt werden.¹²⁵

- Buchstabe c: Die Regelung, wonach die KESB zu entscheiden habe, über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen dürfe, sei nicht erforderlich und widerspreche Artikel 395 ZGB, wonach die KESB (nur) die Vermögenswerte bestimme, die vom Beistand oder von der Beiständin verwaltet würden. Sofern die KESB der betroffenen Person nicht die Handlungsfähigkeit entziehe, diese beschränke oder den Zugriff auf Vermögenswerte einschränke, bleibe die betroffene Person handlungsfähig und könne über sämtliche Vermögenswerte verfügen.¹²⁶ Auf die betreffende Regelung sei deshalb zu verzichten.¹²⁷ Der entsprechende Entscheid ergebe sich bereits aus dem Anordnungsbeschluss, und ein sogenanntes Taschengeldkonto könne der Beistand eigenständig und ohne Mitwirkung der KESB einrichten.¹²⁸
- Absatz 2 Buchstabe d: Die Ausführungen zu den Buchstaben b und c betreffen auch Fälle, bei denen die KESB dem Mandatsträger allein oder dem Kunden den Zugang zu einem Schrankfach einräumt. Auch hier soll die Bank nicht mehr prüfen müssen, ob eine Genehmigung nach ZGB 416 erforderlich oder die Urteilsfähigkeit des Kunden gegeben ist. Insofern ist der Erläuterungsbericht zu ergänzen.¹²⁹

Zu Absatz 3 gab es folgende Rückmeldungen:

- Der Bewilligungsvorbehalt („ob Anlagen nach Art. 9 Abs. 1 ihrer Bewilligung bedürfen oder nicht“) habe keinen erkennbaren Konnex zum Titel der Bestimmung und gehöre thematisch wohl eher zu Artikel 9.¹³⁰
- Es sei unklar, nach welchen Kriterien die KESB beurteilen solle, ob Anlagen gemäss Artikel 9 Absatz 1 ihrer Bewilligung bedürfen oder nicht.¹³¹ Es werde auch deswegen eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen, weil die Bestimmung auch davon ausgehe, dass die KESB ausnahmslos in allen Fällen einen Entscheid getroffen hat, ob die Anlagen nun einer Bewilligung bedürfen oder nicht. In der Praxis wird aber in etlichen Fällen (noch) kein Entscheid vorliegen.¹³²
- Unklar sei auch das Verhältnis zwischen den verschiedenen Arten der behördlichen Genehmigung (Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 4), und es wurde die Frage aufgeworfen, ob absichtlich der Begriff "Bewilligung" verwendet werde oder ob dieser als Synonym für die "Zustimmung" nach Artikel 416 ZGB zu verstehen sei. Unklar sei ausserdem, wie die diesbezüglichen "Bewilligungen" aussehen sollten. (Ähnlich wie die "Zustimmungen" nach Artikel

¹²⁴ ZH, S. 4.

¹²⁵ VD, S. 6.

¹²⁶ SG, S. 1 f.; ZH, S. 4.; VSKB, S. 6.

¹²⁷ ZG, S. 4 f.; ZH, S. 4.

¹²⁸ AG, S. 2; ZG, S. 4 f.; ZH, S. 4.

¹²⁹ VSKB, S. 6.

¹³⁰ TG, S. 2.

¹³¹ GL, S. 2.

¹³² BL, S. 2.

416 ZGB, d.h. in der Form von Beschlüssen oder soll die Unterschrift des fallführenden Referenten auf dem Formular der Bank genügen).¹³³

- Um eine fachlich kompetente Beurteilung der entsprechenden Risiken sicherzustellen, seien Anlagen für weitergehende Bedürfnisse gemäss Artikel 9 Absatz 1 einheitlich durch die KESB zu bewilligen.¹³⁴

Zu Absatz 4 gab es folgende Rückmeldungen:

- Möglicherweise stehe die Bestimmung in einem Widerspruch zu Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 5 ZGB. Bei Vermögensverwaltungsmandaten bedingen sich Banken zudem regelmässig ein Pfandrecht an den für den Kunden im Rahmen des Mandats verwalteten Vermögenswerten aus, so dass sich auch die Frage der zustimmungspflichtigen Verpfändung von Vermögenswerten nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 5 ZGB stelle, wobei die Auslegung dieser Bestimmung der Einzelfallbetrachtung einen breiten Raum zuweise.¹³⁵
- Die hier statuierte Bewilligungspflicht für Anlagen nach Artikel 9 Absatz 3 sei bereits in Artikel 9 Absatz 3 enthalten, indem die KESB weitergehende Anlagen bewilligen könne, wenn die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig seien.¹³⁶
- Die Streichung des Verweises auf Artikel 11 Absatz 1 VE-VBVV sei nötig, um Missverständnissen vorzubeugen: Es sind nur Anlagen gemäss Artikel 9 Absatz 3 VE-VBVV und Vermögensverwaltungsverträge zwingend bewilligungspflichtig, nicht aber andere Bankverträge wie Kontoeröffnungen oder Kontosaldierungen usw. Über die Bewilligungspflicht dieser weniger weitreichenden Verträge im Rahmen des unter Artikel 9 Absatz 1 VE-VBVV (Anlagen für weitergehende Bedürfnisse) fallenden Vermögens entscheidet die KESB.¹³⁷
- Der gesamte Absatz 4 sollte gestrichen werden: Nach dem Wortlaut dieser Regelung bedürfen die Anlagen nach Artikel 9 Absatz 3 der Bewilligung der KESB. Artikel 9 Absatz 3 enthält jedoch eine "Kann"-Formulierung, welche in diesem Zusammenhang nun missverstanden werden könnte und zwar in Bezug auf die Frage, ob es einer Bewilligung bedürfe.¹³⁸
- Es sollte geprüft werden, ob sich das Erfordernis der Bewilligung nicht direkt in Artikel 11 Absatz 1 regeln liesse.¹³⁹
- Immer häufiger würden Anlagestrategien zur sicheren Vermögensanlage eingesetzt. Diese würden aber in der Verordnung nicht genannt. Das habe zur Folge, dass trotz einer vereinbarten Anlagestrategie die Bank für jede einzelne Wertschriftentransaktion die

¹³³ GL, S. 2.

¹³⁴ SP, S. 2.

¹³⁵ AR, S. 3.

¹³⁶ GR, S. 2 f.

¹³⁷ BS, S. 2 f.

¹³⁸ GL, S. 2.

¹³⁹ GL, S. 2.

KESB um Bewilligung ersuchen müsse, was dem Sinn einer Anlagestrategie zuwiderlaufe. Es müsse deshalb klargestellt werden, dass eine Bewilligung nicht nur eine einzelne Anlage, sondern auch eine ganze Anlagestrategie umfassen könne.¹⁴⁰

- Da hier explizit eine Spezifizierung bezüglich "Anlage" erfolge, sollten hier auch ausdrücklich Vermögensverwaltungsverträge wie auch Anlagestrategien genannt werden. Dagegen sei es nicht dienlich, wenn die KESB Basis- oder Standardverträge von institutionellen Anbietern zu bewilligen habe. Hier habe eine Behörde keinen Einfluss; der Verweis auf Artikel 11 Absatz 1 sei deshalb zu streichen.¹⁴¹

Zu Absatz 5 gab es folgende Rückmeldungen:

- Es verstehe sich von selbst, dass die KESB ihre Entscheide den Mandatsträgern – aber auch den in Abs. 5 nicht erwähnten betroffenen Personen sowie den involvierten externen Vermögensverwaltern – jeweils als direkte Adressaten der Entscheide eröffne. Die nicht vollständige Erwähnung der die Entscheide zu eröffnenden Adressaten könne gestrichen werden, weil sich die Eröffnungspflicht aus den Verfahrensbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ergebe. Wichtig sei eine ausdrückliche Pflicht zur Eröffnung der Entscheide in Bezug auf die für die Konten oder Depots der betroffenen Personen verantwortlichen Banken und Versicherungen, weil sie als depot- oder kontoführende bzw. Vermögenswerte aller Art aufbewahrende Stellen (Safes, Schliessfächer, Versicherungslösungen) über die Vertretungskompetenzen und deren Umfang Kenntnis haben müssten. Das gelte auch dann, wenn sie nicht als direkt adressierte Stellen gelten, weil sie nicht mit der Vermögensverwaltung beauftragt seien.¹⁴²
- Es sei völlig unangemessen, dass die Bank und die KESB direkt miteinander kommunizierten und damit den Mandatsträger ausschliessen würden. Er sei es, der das Mandat leite, der die Bedürfnisse des Betroffenen kenne und was in Zukunft auf diese zukommen könne, sodass nur er in der Lage sei, die Planung der kurz-, mittel- und langfristig erforderlichen Liquidität und der Investitionen vorzunehmen. Die Bank müsse daher die Entscheidung der KESB nicht erhalten.¹⁴³
- Auf die Erwähnung des Mandatsträgers könne verzichtet werden, da diese ohnehin von den KESB über die Entscheide informiert würden.¹⁴⁴
- Die Bestimmung sei insofern ungenau, als dass sich darin genannte Entscheide bzw. deren Mitteilung an Banken und Versicherungen nur auf die in Absatz 2 geregelten Sachverhalte beziehen würden und nicht – wie etwa der Aufbau des Artikels vermuten liesse – auch Bewilligungsentscheide gemäss Artikel 11 Absatz 3 und 4 umfasse.¹⁴⁵
- Die Bestimmung sei nicht präzise genug formuliert: Insbesondere stelle sich die Frage, ob die KESB nur ihre Entscheidung über die Bewilligung oder auch die Entscheidungen über

¹⁴⁰ FDP, S. 1; SwissBanking, S. 3.

¹⁴¹ KOKES, S. 2; SwissBanking, S. 3.

¹⁴² BS, S. 2 f.

¹⁴³ VS, S. 2; ZG, S. 4 f.

¹⁴⁴ KOKES, S. 2 f.; SwissBanking, S. 3.

¹⁴⁵ SwissBanking, Nachtrag, S. 2.

die Analyse des Vermögens der betroffenen Person mitteilen müsse. Es sei nicht erforderlich, dass die Banken Zugang zu den persönlichen Daten der betroffenen Person und zu allen Entscheidungen im Zusammenhang mit den Verwaltungshandlungen hätten.¹⁴⁶

4.13 Artikel 12

Die Absätze 1 und 2 gaben keinen Anlass zu Bemerkungen.

Zu Absatz 3 gab es folgende Bemerkungen:

- Es sei unklar, welche Versicherungen gemeint seien, insbesondere ob auch die Krankenkassen, die Lebensversicherungen und die Sozialversicherungen enthalten seien. Unklar sei ausserdem, in welchen Fällen es einer "schriftlichen Verfügung" bedürfe. Artikel 448 Absatz 1 ZGB bestimme bloss eine Mitwirkungspflicht der am Verfahren beteiligten Personen und Dritten.¹⁴⁷
- Es sei stossend, dass die KESB verpflichtet werde, den Weg über die Mandatsträgerin oder den Mandatsträger zu gehen.¹⁴⁸ Es sei der KESB zu überlassen, wann sie Informationen von der Bank und wann direkt bei der Mandatsträgerin oder beim Mandatsträger einhole.¹⁴⁹ Die bisherige Formulierung gemäss Artikel 10 Absatz 3 VBVV sei hier (mit entsprechender Anpassung) vorzuziehen.¹⁵⁰
- Mit der vorgeschlagenen Formulierung sei zu befürchten, dass Behörden Konto- und Depotauszüge in jedem Fall von der Mandatsträgerin einholen würden, was aber nicht dem Sinn der Norm entspreche. Bei einer Befreiung von der Rechnungspflicht gemäss Artikel 420 ZGB seien nämlich weder von der Mandatsträgerin noch von den Banken und Versicherungen direkt Einkünfte einzuholen. Auch in den Fällen, wo die Mandatsträgerin nicht oder nur teilweise von der Rechnungslegung entbunden sei, sei es nicht im Interesse der betroffenen Person, wenn die Mandatsträgerin im Vorhinein gegenüber den Banken den Verzicht auf das Bankgeheimnis erkläre. Dieser Verzicht soll daher auch nur ausnahmsweise von den KESB gefordert werden können. Die Bestimmung sollte deshalb in eine Kann-Bestimmung umformuliert werden, um sie mit Artikel 420 ZGB in Einklang zu bringen.¹⁵¹
- Unter gewissen Umständen müsse eine direkte Anfrage der KESB bei Banken und Versicherungen möglich sein (beispielsweise bei dolosem Verhalten der Beistandsperson). Es sei deshalb eine Streichung von Absatz 3 in Betracht zu ziehen oder zumindest die Formulierungen der Absätze 3 und 4 zu überdenken.¹⁵²
- Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine anfechtbare Verfügung für die Auskunft notwendig sein soll, und es stelle sich die Frage, wer gegen eine solche Verfügung Beschwerde führen sollte. Die Zusammenarbeit bzw. der Informationsaustausch zwischen

¹⁴⁶ VD, S. 7.

¹⁴⁷ GL, S. 2.

¹⁴⁸ KESB, Toggenburg, S. 1; KESB Werdenberg, S. 1.

¹⁴⁹ TG, S. 2.

¹⁵⁰ TG, S. 2; KESB, Toggenburg, S. 1; KESB Werdenberg, S. 1.

¹⁵¹ insieme, S. 2.

¹⁵² GR, S. 3.

KESB und Banken funktionieren in der Praxis hervorragend und unkompliziert. Daran sollte nichts geändert werden.¹⁵³

- Es sei zu begrüßen, dass die Pflicht zur unaufgeforderten Berichterstattung der Bank an die KESB soll aufgehoben werden. Bestehe jedoch eine besondere Dringlichkeit und könnten die Interessen der betroffenen Person nur auf diese Weise wahrgenommen werden, sollte die KESB gestützt auf Artikel 445 und 448 ZGB eine vorsorgliche Massnahme erlassen und von der Bank die entsprechenden Auskünfte verlangen können.¹⁵⁴
- Es sollte klargelegt werden, dass die Verfahrensvorschriften von Artikel 443 ff. ZGB, insbesondere die Auskunftspflicht, in sämtlichen Belangen der Aufsicht der KESB zur Anwendung gelangen würden. Dies sei insofern wichtig, da die Banken hier im Konflikt mit dem Bankkündengeheimnis stünden.¹⁵⁵

Zu Absatz 4 gab es folgende Bemerkungen:

- Auch hier sei unklar, welche Versicherungen gemeint seien, insbesondere ob auch die Krankenkassen, die Lebensversicherungen und die Sozialversicherungen enthalten seien.¹⁵⁶
- Die KESB erlasse keine Verfügung zur Einholung von Auszügen und Auskünften, sondern tue dies mittels eines einfachen Schreibens. Das sei entsprechend klarzustellen.¹⁵⁷
- Die bisherige Kritik der Lehre an Artikel 10 Absatz 3 VBVV, wonach es dafür keine Rechtsgrundlage gebe und die Bestimmung nicht geeignet sei, eine Entbindung vom Bankgeheimnis zu schaffen, gelte weiterhin auch für diesen Absatz. Eine formelle Verfügung der KESB löse dieses Problem nicht.¹⁵⁸

4.14 Artikel 13

Ein Kanton hat angemerkt, dass die KESB keine Musterformulare oder Standardverträge zur Verfügung stelle. In der Praxis stelle die jeweilige Bank oder der Vermögensverwalter den Vermögensverwaltungsvertrag bereit. Der Passus sei entsprechend anzupassen.¹⁵⁹

4.15 Artikel 14

Keine Bemerkungen

4.16 Artikel 15

Ausgehend von einer Berichtsdauer von (grundsätzlich) zwei Jahren sei die maximale Anpassungsfrist auf drei Jahre zu verlängern.¹⁶⁰ Bei einer Frist von maximal zwei Jahren bleibe für die innerhalb der Berichterstattung vorzunehmende Überprüfung sonst nicht mehr genügend

¹⁵³ ZH, S. 5.

¹⁵⁴ VSKB, S. 6 f.

¹⁵⁵ VSKB, S. 6 f.

¹⁵⁶ GL, S. 2.

¹⁵⁷ FR, S. 1; ZG, S. 5.

¹⁵⁸ VS, S. 2.

¹⁵⁹ ZG, S. 5.

¹⁶⁰ AG, S. 2; JU, S. 2; ZH, S. 5.

Zeit für die Anpassung.¹⁶¹ Bei einem Zeitraum von drei Jahren werden alle betroffenen Dossiers vor der KESB vorbeigegangen sein und könnten so im Rahmen der ordentlichen Berichtsprüfung erfolgen und es müsste nicht ein separates Verfahren während einer laufenden Berichtsperiode durchgeführt werden.¹⁶²

Bei einem Inkrafttreten per 1. Januar sei ausserdem zu berücksichtigen, dass der zu streichende Artikel 10 Absatz 4 VBVV (unaufgeforderte jährliche Übermittlung aller Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge der betroffenen Personen durch Banken und Versicherungen) in der Übergangsbestimmung einen Tag vor dem Inkrafttreten der übrigen neuen VBVV-Bestimmungen ausser Kraft gesetzt werde. So könne verhindert werden, dass per Ende Jahr, kurz vor Inkrafttreten der VBVV, die zu Recht abzuschaffende Pflicht der Banken und Versicherungen nicht unnötigerweise noch einmal zur Anwendung gelange.¹⁶³

Ausserdem wurde verlangt, die Bestimmung um die Verträge nach Artikel 11 Absatz 1 zu ergänzen, da andernfalls die zahlreichen bestehenden Verträge mit Inkrafttreten der revidierten VBVV ausser Kraft gesetzt würden.¹⁶⁴

Da mit der Revision Änderungen einhergehen, die Anpassungen von Weisungen und Richtlinien bedürfen, wäre zu begrüssen, wenn zwischen der Verabschiedung durch den Bundesrat und dem Inkrafttreten ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Verfügung gestellt würde.¹⁶⁵

4.17 Artikel 16

Keine Bemerkungen

4.18 Aufnahme zusätzlicher Punkte in die VBVV

Ein Kanton hat es bedauert, dass die folgenden Punkte nicht in der neuen Verordnung Eingang gefunden hätten:

- Die laufenden Bedürfnisse der betroffenen Person sowie eine Präzisierung der Dauer, die für die Deckung der laufenden Bedürfnisse eingehalten werden müsse;
- Die vorhersehbaren ausserordentlichen Ausgaben, die zu berücksichtigen sind;
- Die Berücksichtigung der persönlichen Situation der betroffenen Person, die besondere Anlagen ermöglicht;
- Die besonders günstige finanzielle Situation der betroffenen Person.¹⁶⁶

Eine Partei stellt fest, dass trotz der vorgenommenen Totalrevision eine zentrale Problematik völlig vernachlässigt werde, nämlich die in der Praxis regelmässig anspruchsvolle Verwaltung und Liquidierung von Grundstücken, die aber unbedingt berücksichtigt werden müsse. Hierbei sollte eine langfristige Bedarfsprognose vorgenommen werden, und ausserdem das Marktumfeld sowie die jeweiligen verzinnten Ertragswerte berücksichtigt werden. Es müsse

¹⁶¹ AG, S. 2.

¹⁶² JU, S. 2; ZH, S. 5.

¹⁶³ BS, S. 4; SwissBanking, S. 4.

¹⁶⁴ BS, S. 3 f.; ZH, S. 5; KOKES, S. 3.

¹⁶⁵ KOKES, S. 3; SwissBanking, S. 5.

¹⁶⁶ JU, S. 1 f.

praktisch ausgeschlossen werden können, dass eine Liegenschaft zur Unzeit veräussert werde und so der betroffenen Person und allenfalls einer Familie ein Grundstück abhanden kommt. Spiegelbildlich sei bei den Anlagen für weitgehende Bedürfnisse sicherzustellen, dass Grundstücke nicht einfach unter die schwammige Bestimmung von Artikel 10 Absatz 2 in "andere Anlagen" umgewandelt werden könnten. Dasselbe gelte sinngemäss bei Beteiligungen an (Familien-)Gesellschaften. Es brauche daher besondere Sicherheitsmechanismen bzw. entsprechend hohe Hürden. Der Verwaltung von Grundstücken sei daher eine besondere Stellung einzuräumen, Grundstücke seien deshalb vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen oder aber die Verordnung grundlegend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.¹⁶⁷

Darüber hinaus verlangt Artikel 12 BRK die Einrichtung einer "regelmässigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Stelle oder ein gerichtliches Organ". Ein solches Gremium muss auch die ordnungsgemässe Beteiligung der betreffenden Person an der Verwaltung ihres Vermögens in Übereinstimmung mit den anderen Bestimmungen von Artikel 12 BRK überwachen. Das Fehlen einer solchen Überwachung lässt möglichen Missbräuchen durch den Bevollmächtigten Tür und Tor offen, der nur widerwillig die Ansichten der von der Maßnahme betroffenen Person anhört. Es sollte daher vorgesehen werden, dass die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde eine solche Kontrolle gewährleistet.¹⁶⁸

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren¹⁶⁹ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundes¹⁷⁰ zugänglich.

¹⁶⁷ SVP, S. 2.

¹⁶⁸ Inclusion Handicap, S. 3.

¹⁶⁹ SR 172.061

¹⁷⁰ Die Stellungnahmen sind abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > EJPD.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) Parti socialiste suisse (PS) Partito socialista svizzero (PS)

SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC
------------	--

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss Business Federation
Inclusion Handicap	Association faîtière de organisations suisses de personnes handicapées
insieme	Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung
KESB Toggenburg	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Toggenburg
KESB Werdenberg	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KOKES Conférence en matière de protection des mineurs et des adultes COPMA Conferenza per la protezione dei minori e degli adulti COPMA
Kugler	Barbara Kugler, Basel
SVBB	Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände SVBB Association suisse des curatrices et curateurs professionnels ASCP Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali ASCP
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband SVV Association Suisse d'Assurances ASA Associazione Svizzera d'Assicurazioni ASA Swiss Insurance Association
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri Swiss Bankers Association
Uni GE	Universität Genf Université de Genève Università di Ginevra
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses Unione delle Banche Cantionali Svizzere
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV Association Suisse des Gérants de Fortune ASG Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni ASG Swiss Association of Asset Managers SAAM

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM
Associazione svizzera dei magistrati ASM
Associazion svizra dals derschaders ASD

- Schweizerischer Städteverband SSV
Union des villes suisses UVS
Unione delle città svizzere UCS